Schulstiftung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland

Trägerkonzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt und sexuellem Missbrauch

Stand 10.08.2025

Inhalt

1. Präambel 2
2. Rechtlicher Rahmen 3
3. Professionelles Selbstverständnis 6
4. Formen der Gewalt und wie wir (uns) schützen 7
   - 4.1 Institutionelle Gewalt 7
   - 4.2 Gewalt im Umfeld der Familie 8
   - 4.3 Personale Gewalt 9
   - 4.4 Sexualisierte Gewalt 10
5. Prävention 11
   - 5.1 Kinder 11
   - 5.2 Mitarbeitende 12
6. Intervention 13
7. Rehabilitation 14
8. Anlagen 17

1. Präambel

Als Träger evangelischer Schulen, Horteinrichtungen und Kindertagesstätten begleiten wir das Aufwachsen und Lernen von Kindern über ein großes Altersspektrum. Die Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen, ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen haben oberste Priorität und leiten unser Handeln. Unserer christlichen Werteorientierung entsprechend sehen wir jeden Menschen als wertvolles und einzigartiges Geschöpf Gottes an. Wir erkennen die Unterschiedlichkeit der Menschen in ihren Bedürfnissen, ihrer Lebensgestaltung und allen Aspekten ihres Daseins an und wollen Angebote schaffen, Individualität und Leben in Gemeinschaft zu verbinden. Die Gemeinschaften an unseren unterschiedlichen Standorten sollen Raum zur individuellen Entfaltung, zum gemeinsamen Lernen und Leben und insbesondere einen Schutzraum vor Gewalt bieten. Wir respektieren die Freiheit und Selbstbestimmung jedes/jeder Einzelnen. Ein Grundbaustein unserer Pädagogik ist Begegnung und Beziehung. Dabei befinden wir uns im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz, das Probleme in sich birgt, die das vorliegende Konzept thematisiert und zu denen hier Handlungsanweisungen gegeben werden. Mit dieser Konzeption soll ein Rahmen gegeben sein, der klar definiert, wie wir Kinderschutz verstehen und welche Inhalte in den einzelnen Konzeptionen verbindlich zu berücksichtigen sind.

In den Gemeinschaften unserer Schulen und Horte werden die Rechte der Kinder siehe 2. Rechtlicher Rahmen) geachtet, wirksamer Schutz vor allen Formen von Gewalt wird geboten und Verstöße werden geahndet. Kinder sollen in einem Umfeld aufwachsen, das geprägt ist von Vertrauen, Respekt und Geborgenheit. In unseren Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass alle Mit-arbeitenden gut geschult sind, um Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Das vorliegende Konzept soll erkennen lassen, wie wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor der Missachtung ihrer Rechte sowie in ihrem körperlichen und seelischen Wohlergehen schützen. Dazu erläutern wir die rechtlichen Grundlagen, die Formen von Gewalt und unser Selbstverständnis sowie unser Menschbild. Damit soll ein gemeinsames Verständnis aller Begrifflichkeiten und Handlungs-optionen sichergestellt werden. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der Intervention beschrieben, die in Fällen der Missachtung von Rechten greifen. Sollten Mitarbeitende Vorwürfen ausgesetzt werden, die sich nach eingehender Untersuchung als falsch herausstellen, dann soll auch der Weg der Rehabilitation klar beschrieben sein. Er ist daher Teil dieser Konzeption.

2. Rechtlicher Rahmen

Für die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Dennoch fußt das Kindeswohl auf mehreren gesetzlichen Fundamenten. Kinder sind der Gefahr von potenzieller Gewalt in allen Lebensbereichen ausgesetzt. Dieses Konzept nimmt sowohl **Gewalt in unseren Einrichtungen** als auch **Gewalt aus dem familiären Umfeld** in den Blick. Sobald wir Anzeichen von Gewalt wahrnehmen, werden wir dies auf der Basis unserer Meldeketten (Anlagen „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ und „Vermutung Machtmissbrauch“), in den Teams unserer Einrichtungen thematisieren. Die Meldeketten unterscheiden sich dabei nach Gewaltform und Stellung der beschuldigten Person.

- Gewalt und/oder Vernachlässigung in der Familie oder durch sorgeberechtigte
  ➔ Verfahren gemäß §8a SGB VIII
- Gewalt im Sinne von Machtmissbrauch im Bereich Kita/Hort
  ➔ Stellt ein besonderes Vorkommnis im Sinne §47 SGB VIII dar und ist meldepflichtig gegenüber dem Jugendamt
- Sexualisierte Gewalt
  ➔ Verfahren gemäß PrävG der Nordkirche

Dieses übergreifende Trägerkonzept fokussiert in erster Linie den **institutionellen Kinderschutz.** Wir sind uns dessen bewusst, dass auch in unseren als Bildungs- und Lernorte sowie Schutzraum gedachten Einrichtungen das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet sein kann. Dieses Konzept soll die Grundlage für eine Kultur des Hinsehens, Kommunizierens und Handelns sein, dass für alle Mitarbeitenden verpflichtet sind. Es soll, den höchstmöglichen Schutz zur Kindeswohlgefährdung sicherstellen und im Falle des Eintritts der Gefährdung eine unverzügliche Reaktion sowie ein Abstellen der Gefährdung ermöglichen.

Die Rolle und die Aufgaben, die wir als Träger von Schulen und Kindertagesstätten im Kinderschutz per Gesetz haben, sind uns bewusst. Durch aktenkundige Schulungen zu Beginn jedes Schuljahres erneuern wir dieses Bewusstsein bei unseren Mitarbeitenden.

Die vorliegende Konzeption erfüllt die gesetzliche Forderung gemäß §§ 8a, 45 Abs. 2, SGB VIII auf der Trägerebene von Kindertagesstätten. Jede unserer Einrichtungen hat ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt. In einzelnen Punkten dürfen die Einrichtungskonzeptionen auf das vorliegende Konzept verweisen. Redundanz kann an dieser Stelle vermieden werden.

§45, SGB VIII:

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis […]

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleiste ist. Dies ist in der anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Dem §8a SGB VIII zufolge sind unsere Einrichtungen eine Instanz des Wahrnehmens von Auffälligkeiten, einer ersten Gefährdungseinschätzung und der Kommunikation gemäß dem Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz.

§8a, SGB VIII:

---

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gemäß §4 KiFöG MV wirken wir darauf hin, dass „geeignete Maßnahmen zum Wohle der Kinder und zur Unterstützung ihrer Eltern ergriffen werden“ (ebd.). Die ergriffenen Maßnahmen müssen der Spezifik jedes Falls entsprechen. Der Weg zur Entscheidung sowie die verbindlich einzubeziehenden Stellen sind in diesem Konzept festgelegt (s. Anlage „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“).

§1631 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) benennt die Rechte von Kindern ebenso wie die UN-Kinderrechtskonvention. Sie stellen eine unverhandelbare Grundlage unserer Arbeit dar und werden hier kurz wiedergegeben:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- das Recht auf Bildung und Ausbildung,
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung,
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden,
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens,
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Als kirchlicher Träger gilt für uns darüber hinaus das Präventionsgesetz der Nordkirche. Es thematisiert in erster Linie Formen von sexualisierter Gewalt. Die hier benannten Grundsätze und Meldepflichten halten wir ein. Sie sind ebenfalls Bestandteil der regelmäßigen Schulungen (zu Beginn jedes Schuljahres) für unsere Mitarbeitenden. Wir stehen im engen Austausch mit der Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche - und beteiligen uns hier an der Erarbeitung von Standards, die selbstverständlich auch für uns und unsere Einrichtungen gelten.

3. Professionelles Selbstverständnis

Neben der Achtung der Menschenrechte, des Grundgesetzes und aller Rechtsvorschriften, die unsere Arbeit bestimmen, sind wir unserem christlichen Glauben verpflichtet.

> *„Die Schulstiftung ist Ausdruck der Verantwortung und des Willens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generationen zu beteiligen. Damit kommt sie ihrem Auftrag aus der Verfassung nach und wendet sich allen Menschen zu, um ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.“*[1]

Unseren Bildungsauftrag nehmen wir ebenso ernst wie den Auftrag, der sich aus dem Evangelium ergibt, von Jesus Christus zu erzählen und Werte, die uns wichtig sind, zu vermitteln. Wir achten die Verschiedenheit aller Menschen, ihres Denkens und Glaubens. Diskussionen über Glaubensfragen sind bei uns grundsätzlich willkommen, denn demokratische Prinzipien und der evangelische Glaube bilden für uns eine Einheit. Jeder Form der Gewalt treten wir ebenso entschlossen entgegen, wie menschenverachtenden, völkischen und nationalistischen Äußerungen.

Wir sind davon überzeugt, dass jedes uns anvertraute Kind ein Geschöpf Gottes ist, das nach Erkenntnis strebt und Erfahrungsgelegenheiten und -räume braucht, um sich zu bilden. Unseren Auftrag sehen wir darin, diese Räume anzubieten und die Bildungsprozesse der Kinder ggf. zu initiieren und zu begleiten. Erfahrungen, die Kinder in und mit ihrer Umwelt machen, sollen in verschiedene Kontexte gesetzt werden und den Kindern soll ermöglicht werden, Erfahrungen zu versprachlichen. Den Kindern wollen wir in unseren Einrichtungen sowohl Schutz- wie auch Entfaltungsräume geben. Die Vielfalt der Kinder, ihrer Interessen und Biografien erkennen wir an und sehen sie als wichtige Ressource für das soziale Lernen in unseren Einrichtungen. Wir glauben, dass Kindern grundsätzlich an einem funktionierenden Sozialgefüge gelegen ist.

Ein Klima der Toleranz, in dem Gewalt und Ausgrenzungserfahrungen keinen Raum haben, soll in unseren Einrichtungen herrschen. Meinungsverschiedenheiten und Streit sollen Raum

[1] Aus der Satzung der Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

und Rahmen gegeben werden, denn in Gemeinschaften gehören sie zum Alltag. Ein respektvoller Umgang wird nicht durch Konfliktvermeidung gelernt. Die uns anvertrauten Kinder sensibilisieren wir dafür, die Voraussetzungen für ein funktionierendes Sozialgefüge im Wesentlichen selbst zu schaffen. Welche Voraussetzungen es im Einzelnen gibt, wird situationsbezogen thematisiert.

Unsere Mitarbeitenden in unseren Schulen, Horten und Kindertagesstätten sind verantwortlich für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Gemäß §45 Abs. 3 SGB VIII überzeugen wir uns von der persönlichen Eignung jeder Fachkraft. Neben Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen tun wir das durch Angebote zur fachlichen Weiterentwicklung im Rahmen der Fachberatung, Fortbildungen sowie Seelsorgeangeboten. Zudem fordern wir alle drei Jahre die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein, um von der Straffreiheit aller Mitarbeitenden ausgehen zu können. Sollte es nach der Einstellung von neuen Mitarbeitenden im Verlauf Zweifel an der persönlichen Eignung geben, wird durch die direkten Vorgesetzten zunächst das Gespräch gesucht. Werden Angebote zur fachlichen Weiterentwicklung nicht wahrgenommen, oder ergeben sich infolge mangelnder Eignung wiederholt Abmahnungen, so werden wir uns von Mitarbeitenden trennen. Die Grundsätze der vorliegenden Konzeption, unser Menschenbild sowie ein Verhalten, das der Verhaltensampel (Anlage) entspricht, werden von allen Mitarbeitenden erwartet-

Wir begreifen uns als Organisation in ständiger Weiterentwicklung. Kontinuierlich überprüfen wir unsere Prozesse, die vereinbarten Leistungen und das daraus abzuleitende Handeln.

4. Formen der Gewalt und wie wir (uns) schützen

Wir differenzieren – je nach Ausgangspunkt der Grenzverletzung - verschiedene Arten von Gewalt. Um ein gemeinsames Verständnis innerhalb unseres Trägers sicherzustellen und zu verdeutlichen, wovor es Kinder zu schützen gilt, werden hier die Begrifflichkeiten abgegrenzt.

4.1 Institutionelle Gewalt

Institutionelle Gewalt kann von Funktionsmechanismen in Institutionen ausgehen. Schulen, Kindertagesstätten und Horte sind durch vorhandene Machtgefälle grundsätzlich Orte, an denen potenziell institutionelle Gewalt stattfinden kann. Als Träger wollen wir dem Machtmissbrauch in unseren Einrichtungen vorbeugen. Institutionelle Gewalt kann Kinder daran hindern, sich in ihrer Persönlichkeit zu entwickeln und ihre Potenziale auszuschöpfen. Sie kann auftreten, indem vermeintliche Sachzwänge behauptet werden oder auf das Einhalten willkürlicher Regeln bestanden wird. Übertriebene Kontrollmechanismen und ein Klima, das von mangelndem Vertrauen geprägt ist, können diese Gewaltform verstärken.

Kinder dürfen in unseren Einrichtungen mitbestimmen und sich beschweren. Unsere Arbeit soll von einer Haltung geprägt sein, die Diskussionen grundsätzlich zulässt und als konstruktiven Anstoß zur Weiterentwicklung begreift.

In letzter Konsequenz aber verantworten die Mitarbeitenden innerhalb eines kollegial vereinbarten Rahmens die Gestaltung eines anregenden, gewaltfreien Alltags. Somit befinden sich die pädagogischen Fachkräfte in einem Spannungsfeld: Einerseits wollen wir Demokratie fördern und Partizipation ermöglichen, andererseits verantworten die Mitarbeitenden

- die Unversehrtheit aller Beteiligten,
- die Aufrechterhaltung eines freundlichen und respektvollen Miteinanders
- die Achtung der Würde eines jeden Mitgliedes der Gemeinschaft sowie
- die (finanzielle) Machbarkeit und Umsetzbarkeit der Ideen.

Es braucht also einen Rahmen, in dem Partizipation sicher und altersangemessen ermöglicht wird.

4.2 Gewalt im Umfeld der Familie

Gewalt, die Kinder im familiären Umfeld erfahren, kann jede der nachfolgend dargestellten Formen annehmen. Anzeichen von familiärer Gewalt wahrzunehmen und Kindern einen Zugang zu Schutzräumen zu gewähren, hat für uns höchste Priorität. Eine wichtige Grundlage für das Wahrnehmen ist ein Bewusstsein dafür, wie Gewalt überhaupt wahrnehmbar wird. Häufig sind Anzeichen nicht klar erkennbar und nur selten sowie meist erst nach langer Zeit wenden sich Kinder vertrauensvoll an Erwachsene. Kinder haben ein grundlegendes Interesse, ihr Familiensystem stabil zu halten und von ihren Eltern geliebt zu werden. Ein Grundstein für dieses professionelle Bewusstsein soll mit dem vorliegenden Konzept gelegt sein. Teamrunden, kollegiale Fallbesprechungen und ähnliche Formate sollen dazu beitragen, das Bewusstsein für die eigene dialogische Haltung und Wahrnehmung wach zu halten. Hier sei ein Auszug von möglichen Merkmalen beeinträchtigten Kindeswohls gegeben:

- Vernachlässigung
    - ungepflegtes Äußeres
    - schlechter Zahnstatus
    - ungeeignete Kleidung (bezogen auf das Wetter)
- Körperliche Gewalt
    - unerklärliche Hämatome
    - unerklärliche Knochenbrüche

- Psychische Gewalt
    - Verhalten geprägt von Rückzug
    - Redeverbote
    - Reinszenierung erlebter Gewalt

Bei den hier aufgeführten Merkmalen handelt es sich lediglich um mögliche Anzeichen. **Zur Gefährdungseinschätzung bei Anzeichen von Gewalt in der Familie oder durch Sorgeberechtigte ist immer eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz hinzuzuziehen.**

4.3 Personale Gewalt

Personale Gewalt geht von einzelnen Täter:innen sowohl in Institutionen als auch im familiären Kontext aus. Sie kann in unterschiedlichen Formen auftreten:

Körperliche Gewalt
Hier ist jede Form von körperlichem Übergriff oder Misshandlung gemeint. Beispiele sind: Schlagen, Treten, Schütteln, Stoßen, Boxen, an den Haaren ziehen, Prügeln und mit Gegenständen werfen. Auch das Verweigern von Hilfestellung, z.B. beim Essen, oder das Zerren an Kleidung sind Ausdrücke von körperlicher Gewalt. Diese Gewaltform hinterlässt immer auch Schäden an der Seele und stellt mehr als nur eine Grenzverletzung dar. Bei Bekanntwerden von Anwendung körperlicher Gewalt suchen wir umgehend das Gespräch und leiten gegebenenfalls dienstrechtliche Schritte ein, sofern sich der Verdacht erhärtet und intern nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden kann. Wenn wir einen Straftatbestand vermuten, bringen wir dies zur Anzeige.

Psychische Gewalt
Psychische Gewalt, auch als emotionale oder seelische Gewalt bezeichnet, ist eine Form von Misshandlung, bei der eine Person systematisch und wiederholt psychisch unter Druck gesetzt, manipuliert, bedroht oder erniedrigt wird. Diese Art von Gewalt ist genauso schädlich wie körperliche Gewalt, da sie das Selbstwertgefühl und das emotionale Wohlbefinden von Menschen nachhaltig beeinträchtigen kann. Sie kann verschiedene Formen annehmen, darunter:

- Verbaler Missbrauch: Dazu gehören Beleidigungen, Abwertungen, Herabsetzungen oder ständige Kritik.
- Manipulation: Die absichtliche Verzerrung der Wahrheit, um die andere Person zu kontrollieren oder zu verwirren. Gegenüber Kindern sind hier insbesondere Strategien der Doppelbindung in der Kommunikation zu problematisieren. Hier erhalten Kinder von Kommunikationspartnern widersprüchliche Informationen, indem das Gesagte z.B. nicht im Einklang mit der Körpersprache steht. Es wird ihnen unmöglich, die eigene korrekte Reaktion abzuschätzen. Daneben wird es ihnen erschwert, die wahrscheinliche Reaktion ihres Gegenübers abzuschätzen. Formen von Manipulation sind auch:
    - Isolation: Das systematische Fernhalten der Person von Freunden, Familie oder anderen sozialen Kontakten.

- Drohungen: Einschüchterungen oder Drohungen, die darauf abzielen, Angst zu erzeugen oder die Person zu kontrollieren.
- Gaslighting: Eine Form von Manipulation, bei der die Wahrnehmung und Realität der betroffenen Person infrage gestellt wird, sodass sie an ihrem Verstand zweifelt.
- Ignorieren oder Abweisung: Die emotionalen Bedürfnisse der Person werden systematisch ignoriert oder abgewiesen.

Psychische Gewalt kann in verschiedenen Beziehungen auftreten. Im Wirkungskreis dieser Konzeption müssen wir vor allem die Interaktion zwischen Kindern untereinander und zwischen Erwachsenen und Kindern im Blick haben. Sie ist oft schwer zu erkennen, da sie keine sichtbaren Spuren hinterlässt, aber ihre Auswirkungen können tiefgreifend und langfristig sein.

4.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede Form von Gewalt, bei der Sexualität oder sexuelle Handlungen zur Machtausübung, Erniedrigung oder Demütigung eingesetzt werden. Dabei geht es nicht allein um sexuelle Bedürfnisse, sondern vor allem um Kontrolle und die Verletzung der Würde der Betroffenen. Sie kann Menschen aller Altersgruppen, Geschlechter und sozialer Hintergründe treffen und tritt in unterschiedlichen Formen auf: von sexueller Belästigung, Nötigung und Missbrauch, über Kinder- und Jugendpornografie, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung bis hin zur Verbreitung intimer Inhalte ohne Zustimmung. Die Folgen für die Opfer sind gravierend und reichen von körperlichen Verletzungen über psychische Traumata bis hin zu langanhaltenden Ängsten und einem verminderten Selbstwertgefühl.

In den letzten Jahren ist besonders der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt gerückt. Mit dem Präventionsgesetz der Nordkirche von 2018 und den zugehörigen Verordnungen wurde ein umfassender Schutzauftrag formuliert. Sexualisierte Gewalt kann dabei institutionell oder individuell erfolgen und reicht von Grenzverletzungen über strafrechtlich relevante Übergriffe bis zu organisierter Ausbeutung.

Als Trägerin von Kindertagesstätten, Schulen und Horten tragen wir eine besondere Verantwortung:

- **Sensibilisierung** aller Mitarbeitenden, Kinder, Jugendlichen und Eltern für einen respektvollen und reflektierten Umgang.
- **Erarbeitung verbindlicher Regeln** für Nähe und Distanz sowie deren regelmäßige Überprüfung und Anpassung.
- **Partizipative Schutzkonzepte** an allen Standorten, die Prävention und Intervention verbindlich regeln und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Diese Schutzkonzepte beinhalten:

- standortspezifische Risikoanalysen,
- präventive Maßnahmen im Unterricht, in Pausen, bei Ausflügen und im Ganztagsbereich,
- klare Handlungskaskaden im Verdachtsfall mit Meldeketten und Kontaktpersonen,
- die enge Zusammenarbeit mit Eltern, Fachstellen und regionalen Kinderschutznetzwerken.

Zudem sind wir Teil institutioneller Netzwerke der Nordkirche und arbeiten mit Präventionsbeauftragten, Schulträgern und kommunalen Einrichtungen zusammen. Regelmäßige Fortbildungen, Elternabende, Austauschforen und Evaluationsprozesse stellen sicher, dass die Schutzkonzepte gelebt und stetig verbessert werden. So schaffen wir gemeinsam ein verlässliches Fundament für Prävention und Kinderschutz.

5. Prävention

Die Gewaltschutzkonzepte unserer einzelnen Einrichtungen und die hier vorliegende Konzeption sind auf den Internetseiten der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einsehbar. Auf diesem Wege machen wir transparent, auf welcher konzeptionellen Grundlage der Kinderschutz bei uns steht und wer die zuständigen Ansprechpartner:innen sind.

Die Beschreibung präventiver Maßnahmen gliedern wir nach den betreffenden Personengruppen.

5.1 Kinder

> *„Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten in Kitas [und Horten und Schulen] ist daher ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes.“*[2]

In unseren Einrichtungen haben die Worte und die Meinungen der Kinder Gewicht. Unsere Horte und Schulen verankern daher konzeptionell Strukturen und Gelegenheiten für Kinder, sich zu äußern. Dabei sind neben öffentlichen Podien (z.B. Kinderparlament, Schülerrat) auch Möglichkeiten des vertrauensvollen Gesprächs und der anonymen Äußerung zu schaffen. Zu Beginn jedes Schuljahres wird mit den Kindern (Schülerinnen und Schülern) thematisiert, an wen sie sich wenden können. An einigen unserer Standorte gibt es Seelsorger:innen. Sie werden bei dieser Gelegenheit einbezogen und stellen sich den Kindern vor. Auf der Ebene der Trägerin gibt es die folgenden Ansprechpartner:innen:

[2] Schuber-Suffrain, F. und Regner, M. (2013). „Voll Unfair“ – Ein Beschwerdeverfahren für Kinder entwickeln. In: Kindergarten Heute 09/2013. S. 8-12.

Insoweit erfahrene Fachkräfte:	Referent für Kita- und Ganztagsbetreuung (ab 2026 insoweit erfahrene Fachkraft)
Ronald Lonkowsky Ronald.lonkowsy@hwiesdn.de Telefon: 03841 225149 Angela Teske Angela.teske@ankesdn.de Telefon: 01517 2433778	Gabriel Bandow Gabriel.bandow@esdn.de Telefon: 0151 42395899

Häufig schaffen Kinder es jedoch nicht, ihre Anliegen und Beschwerden offen zu artikulieren. Gerade im Bereich der unter 6-jährigen ist daher eine dialogische Haltung der Fachkräfte von enormer Bedeutung. Dabei geht es darum, am Verhalten der Kinder Unbehagen zu erkennen und sensibel durch zielgerichtetes Fragen und genaues Hinhören zu erfahren, welches Anliegen ein Kind bewegt. Es gilt, die Sprachfähigkeit auszubauen und die Äußerung einer Beschwerde zu ermöglichen. Von den in unseren Einrichtungen arbeitenden Fachkräften erwarten wir ebendiese dialogische Haltung.

5.2 Mitarbeitende

Bereits im Einstellungsverfahren und in Arbeitsverträgen thematisieren wir die Grundhaltung zu unserem Schutzauftrag. Vor der Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §72 SGB VIII vorzulegen. Die Freiheit von einschlägigen Vorstrafen ist absolutes Einstellungskriterium.

Wir wissen, dass Fehler, problematische Verhaltensweisen und Überforderungssituationen leicht im Alltag auftreten können. Ein transparenter Umgang mit Fehlern, die Kommunikation und das Reflektieren nach Überforderungssituationen und gezeigtem problematischen Verhalten ist uns daher besonders wichtig. Die Führungskräfte unserer Einrichtungen beraten wir im Umgang mit Fehlverhalten. Grundsätzlich gilt, dass alle Mitarbeitenden, die bereit sind, sich zu reflektieren und ihr Verhalten zu ändern, unsere Unterstützung erfahren. Unserem christlichen Glauben entsprechend wollen wir vergeben, wo es möglich ist.

6. Intervention

Eine Pflicht zur Intervention besteht sowohl bei häuslicher als auch bei institutioneller Kindeswohlgefährdung. Die Art der Intervention richtet sich nach der Art der wahrgenommenen Kindeswohlgefährdung.

Um zu überlegen, wann wie interveniert werden muss, ist zunächst zu differenzieren zwischen **Grenzverletzungen, Übergriffen** und **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**. Eine Hilfe bei der Einordnung bietet auch die **Verhaltensampel**, die sich in der Anlage zu dieser Konzeption findet.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die - absichtlich oder unbewusst - die persönlichen Grenzen einer/eines Betroffenen überschreiten. Gründe können fachliche Unzulänglichkeiten des Pädagogen, der Pädagogin sein. Sollte es vorkommen, dass sich in einer Einrichtung eine Kultur der Grenzverletzungen einstellt, wird dies durch Reflexion und das Hinzuziehen externer Fachkräfte thematisiert. Ziel dieses Prozesses ist, Grenzverletzungen abzuwenden. Beispiele für grenzverletzendes Verhalten finden sich in der Anlage „Verhaltensampel“.

Übergriffe sind in der Regel nicht zufällig, sondern oft beabsichtigt. Abwehrende Reaktionen auf bereits erfolgte Grenzverletzungen werden missachtet und die Grenzverletzungen werden massiver und/oder häufen sich. Kritik von Dritten wird durch die Täter:innen nicht zugelassen. Betroffene und auch Zeug:innen werden abgewertet (z.B. als Petzen beschimpft). Beispiele für übergriffiges Verhalten finden sich in der Anlage „Verhaltensampel“.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind alle Formen von Gewalt, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Einige Beispiele sollen an dieser Stelle genannt sein:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB).

Wir sensibilisieren alle Mitarbeitenden für die Wahrnehmung von Straftaten in ihrem Tätigkeitsbereich und dafür, dass sie sich strafbar machen, wenn sie wahrgenommene Straftaten oder einen begründeten Verdacht nicht anzeigen. Die Handlungsleitfäden für die Meldung von Machtmissbrauch und für die Meldung des Verdachts auf Gefährdung des Kindeswohls im häuslichen Umfeld sind hier verbindlich einzuhalten. Sie befinden sich in der Anlage „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

7. Rehabilitation

Wenn sich Vorwürfe gegen Mitarbeitende als unbegründet und falsch herausstellen, ist es uns wichtig, dass die betroffene Person rehabilitiert wird, um sowohl den beruflichen als auch den persönlichen Schaden zu minimieren. Die Rehabilitation erfordert ein sensibles und durchdachtes Vorgehen, um das Vertrauen des/der Mitarbeitenden wiederherzustellen und die Arbeitsatmosphäre positiv zu gestalten. Einzubeziehen sind nur Kreise und Personen, denen die Vorwürfe bekannt waren. Im Folgenden werden verschiedene Maßnahmen erläutert, wie eine erfolgreiche Rehabilitation erfolgen kann:

Offizielle Entschuldigung und Klarstellung:

Es ist entscheidend, dass die Leitung der Kindertagesstätte eine offizielle Entschuldigung an betroffene Mitarbeitende ausspricht. Diese Entschuldigung sollte sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und die Tatsache betonen, dass sich die Vorwürfe als unbegründet herausgestellt haben. Eine öffentliche Klarstellung erfolgt, sofern die Vorwürfe öffentlich bekannt wurden, um das Ansehen der/des Mitarbeitenden wiederherzustellen.

Wiederherstellung des Ansehens:

Innerhalb der Einrichtung und gegenüber den Eltern sollte klargestellt werden, dass der/die Mitarbeitende unschuldig ist. Dies kann durch Aushänge, Informationsschreiben oder Besprechungen mit den Eltern und dem Team geschehen. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten verstehen, dass der/die Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurde und dass er oder sie weiterhin das Vertrauen der Einrichtung verdient.

Emotionale und psychologische Unterstützung:

Falsche Anschuldigungen können erhebliche emotionale und psychologische Belastungen verursachen. Als Träger bieten wir der/dem betroffenen Mitarbeitenden Unterstützung durch professionelle Beratung oder Coaching an. Diese Unterstützung soll helfen, den Stress zu bewältigen und das Selbstvertrauen wieder aufzubauen.

Wiedereingliederung am Arbeitsplatz:

Wir unterstützen aktiv den Erhalt eines angenehmen Arbeitsalltags bzw. die Rückkehr zu einer angenehmen Atmosphäre im Arbeitsalltag. Die Rolle des Teams und der Leitung haben darauf den wesentlichen Einfluss. Wir wollen ein Bewusstsein für die Probleme schaffen, die aus einer solchen Belastungssituation resultieren. Dies kann durch Teambuilding-Maßnahmen, gemeinsame Aktivitäten und offene Gespräche unterstützt werden. Es ist wichtig, dass das Team geschlossen hinter der/dem Kolleg:in steht.

Sicherstellung eines positiven Arbeitsumfeldes:

Die Leitung sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die/der Mitarbeitende in einem positiven und unterstützenden Arbeitsumfeld arbeitet. Mobbing oder Ausgrenzung aufgrund der falschen Vorwürfe werden aktiv verhindert. Ein offenes Gespräch mit dem Team über die Bedeutung von Respekt und Unterstützung im Arbeitsalltag kann dazu beitragen, ein ehrliches und harmonisches Klima zu fördern.

Schulung und Sensibilisierung:

Sensibles Vorgehen und der unverzügliche Beginn einer offenen und respektvollen Kommunikation ist in jedem Verdachtsfall von größter Bedeutung. Ein Leitfaden dazu sowie die Meldekette, die verbindlich einzuhalten ist, findet sich in der Anlage „Vermutung Machtmissbrauch“ zu diesem Dokument. Über deren Inhalt werden unsere Mitarbeitenden jährlich belehrt. Dies trägt dazu bei, das Bewusstsein sowohl für die Folgen unterlassener Kommunikation als auch für die Auswirkungen falscher Anschuldigungen zu schärfen und die Sensibilität für einen respektvollen Umgang miteinander zu fördern.

Langfristige Begleitung:

Die Leitung sollte regelmäßig Gespräche mit der/dem betroffenen Mitarbeitenden führen, um sicherzustellen, dass er oder sie sich gut unterstützt fühlt und um mögliche anhaltende Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Eine kontinuierliche Begleitung kann helfen, das Vertrauen in die Einrichtung und die eigenen Fähigkeiten wieder zu festigen.

Dokumentation und Transparenz:

Alle Schritte der Rehabilitation sollten sorgfältig dokumentiert und transparent kommuniziert werden. Dies dient nicht nur dem Schutz der/des Mitarbeitenden, sondern auch der Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Einrichtung.

Positive Anerkennung:

Nach einer gewissen Zeit und erfolgreicher Wiedereingliederung kann eine besondere Anerkennung der Leistungen der/des Mitarbeitenden erfolgen, um das Vertrauen weiter zu stärken. Dies kann in Form von Lob, zusätzlichen Verantwortlichkeiten oder einer besonderen Ehrung geschehen.

Zusammenfassend ist es essenziell, dass die Rehabilitation einer/eines zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden mit Einfühlungsvermögen, Unterstützung und Klarheit erfolgt. Durch diese Maßnahmen kann nicht nur das Vertrauen der/des Mitarbeitenden wiedergewonnen, sondern auch die gesamte Arbeitsatmosphäre in der Einrichtung positiv beeinflusst werden.

8. Anlagen

Verdacht Kindeswohlgefährdung

Vermutung Machtmissbrauch

Verhaltensampel

Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Mitarbeitende

Schritt 1:
Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Eigene Dokumentation

Schritt 2:
Information an Leitung und Team

Leitung + fallführende MA

Schritt 3:
Einschalten einer Fachkraft nach § 8a

Schritt 4:
Gemeinsame Risikoabschätzung

Schriftliche Gefährdungs-einschätzung

fallführende MA, Leitung, Fachkraft nach § 8a

Sofortiges Handeln

ja → Sofortige Einschaltung des Jugendamtes und Infomation an die Eltern/Sorgeberechtigten

Beratungs- oder Hilfeplan

Nein

fallführende MA, Leitung, Fachkraft nach § 8a

Gesprächsvorbereitung Elterngespräch

Leitung + fallführende MA

Schritt 5:
Gespräch Eltern/Sorgeberechtigte

Dringend: dokumentieren

Schritt 6:
Aufstellung eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung
Terminvereinbarung Reflexionsgespräch

Schritt 7
Maßnahmen der Zielvereinbarung erreicht?

ja → Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung

nein

Leitung + fallführende MA

Schritt 8:
Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen mit insoweit erfahrener Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Protokoll und Beschluss

Schritt 9:
Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf sinnvolle/ notwendige Einschaltung des Jugendamtes

Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterzeichnung

Mitarbeitende

Verbesserung der Situation

ja → Weitere Beobachtung und Hilfeangebot(e)

nein

Leitung

Schritt 10:
Weiterleitung an das Jugendamt mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern/ Sorgeberechtigten

Verdacht auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende
Festgestellt durch Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Kinder, technisches Personal oder Kooperationspartner:innen

Eingehen der Meldung bei Stabsstelle Prävention der Nordkirche

In Verbindung mit sexualisierter Gewalt

ja

Verfahren gemäß PrävG der Nordkirche,
Einbeziehen der Fachstelle Prävention der Nordkirche

Einbeziehung Öffentlichkeitsarbeit

Fester Berater:innenstab wird einberufen
Plausibilitätsprüfung
Entscheidung über (sorfortige) Freistellung
Einleiten des spezifisch erforderlichen Verfahrens

Dienstrechtliche Konsequenzen
In Abstimmung mit Berater:innenstab, Vorstand, Dienstvorgesetzten

Strafrechtliche Konsequenzen

Bei unbegründetem Verdacht: Rehabilitation der Mitarbeitenden gemäß Schutzkonzept

ohne sexualisierter Gewalt

Normverdeutlichendes Gespräch

Mitarbeitende Schule

Mitarbeitende Kindertagesstätte/ Hort

Meldung an das zuständige Jugendamt (gem. § 47 SGB VIII)

Entschuldigung bei Betroffenen
Form der Entschuldigung ist im Berater:innenstab abzustimmen

EIN ANALYSE-INSTRUMENT FÜR DIE PRAXIS

Die Verhaltensampel, ein visualisierter Wegweiser, kann in der Praxis helfen, angemessenes von kritischem pädagogischem Verhalten zu unterscheiden.

NACHDENKSÄTZE FÜR DEN EINSATZ IM TEAM

Du möchtest die Verhaltensampel einsetzen und brauchst einen kleinen Startimpuls? Dann nutze unsere Nachdenksätze:

- Welche Erziehungsmethoden von Erwachsenen gegenüber Kindern kennst Du aus deiner Kindheit?
- Findest Du damalige Beispiele für GRÜN, GELB, ROT?

- Welche Verhaltensweisen fehlen Dir auf dieser Ampel für Deine Arbeit?

InDiPaed
Institut für
Digitale Pädagogik
(n.staatl.)

» www.indipaed.de

FRAG NACH!

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)
Columbiadamm 31, 10965 Berlin
www.indipaed.de | hallo@indipaed.de
030-692 007 760

Dieses PDF-Dokument steht unter der » CC BY-ND 4.0-Lizenz. Der Name der Urheber:innen und die Links sollen bei einer Weiterverwendung wie folgt genannt werden: Verhaltensampel Kinderschutz (» https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz) erstellt von Anne Kuhnert für InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.). (» https://www.indipaed.de)

VERHALTENSAMPEL

HINWEISE FÜR DIE ERZIEHUNG, BETREUUNG UND BEGLEITUNG VON KINDERN

InDiPaed
Institut für
Digitale Pädagogik
(n.staatl.)

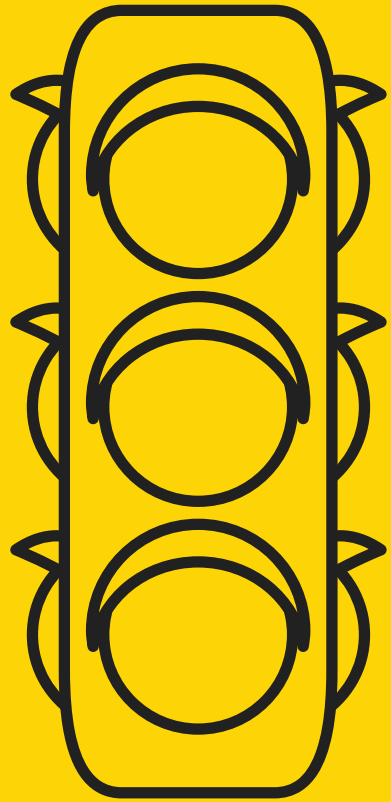

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)
Columbiadamm 31, 10965 Berlin
www.indipaed.de | hallo@indipaed.de | 030-692 007 760

Dieses PDF-Dokument steht unter der › CC BY-ND 4.0-Lizenz . Der Name der Urheber:innen und die Links sollen bei einer Weiterverwendung wie folgt genannt werden: Verhaltensampel Kinderschutz (› https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz) erstellt von Anne Kuhnert für InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.). (› https://www.indipaed.de)

GRENZ-ÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

körperliche Grenzübertritte
anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

sexuelle Grenzübertritte
Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

psychische Grenzübertritte
Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Privat- / Intimsphäre
ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten
Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

GRENZ-VERLETZUNGEN

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten
nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre
Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten
sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten
Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

FACHLICH KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Grundwerte
Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen
konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken
loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung
positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren
altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe
altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe
verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

InDiPaed Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.) | Columbiadamm 31, 10965 Berlin | www.indipaed.de | hallo@indipaed.de | 030-692 007 760

Dieses PDF-Dokument steht unter der › CC BY-ND 4.0-Lizenz . Der Name der Urheber:innen und die Links sollen bei einer Weiterverwendung wie folgt genannt werden: Verhaltensampel Kinderschutz (› https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz) erstellt von Anne Kuhnert für InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.). (› https://www.indipaed.de)

GRENZ-ÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

körperliche Grenzübertritte

.....

.....

sexuelle Grenzübertritte

.....

psychische Grenzübertritte

.....

.....

Verletzung der Privat- / Intimsphäre

.....

Pädagogisches Fehlverhalten

.....

GRENZ-VERLETZUNGEN

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten

.....

.....

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre

.....

.....

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten

.....

.....

Pädagogisches Fehlverhalten

.....

.....

FACHLICH KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Grundwerte

.....

Grenzen setzen

.....

Bestärken

.....

Positive Grundhaltung

.....

.....

Anleiten und Lehren

.....

.....

Hilfe zur Selbsthilfe

.....

Emotionale Nähe

.....

.....